

Anmeldeformular WINZER

13. | 14. FEBRUAR 2026
Design Center Linz, 13 bis 20 Uhr

Rechnungsdaten
Firma
Ansprechpartner
Straße/Nr.
PLZ/Ort
Telefon
E-Mail
UID-Nummer

Ausstellerverzeichnis
Firmenbezeichnung
Anfangsbuchstabe für alphabetische Reihung
Straße/Nr.
PLZ/Ort
Telefon
E-Mail
Website

• Wir bestellen hiermit Präsentationstisch(e) auf der WEIN & GENUSS Linz € 650,00 pro Präsentationstisch

Inkludierte Leistungen:

- » Standfläche, ca. 4-5 m²
- » Präsentationstisch, 180 x 45 cm, einheitliches Skirting
- » inklusive Stromanschluss, 230V, Schukosteckdose
- » Schüttkrug
- » Professionelle Kühlmöglichkeit
- » Gebäck, aufgeschnitten, in Körbchen
- » Mineralwasser
- » Versorgung/Entsorgung von Wasser, Gebäck, Schüttkrug durch Hostessen
- » Möglichkeit, ein Rollup als Standhintergrund aufzustellen
- » Einheitliche Standbeschriftung
- » Tägliche Komplettreinigung
- » Tägliche Leergutentsorgung
- » 1/1 Seite genormte Präsentation mit Listing der zu präsentierenden Weine im Kostkatalog „Wein“
- » Listing auf Werbemitteln und auf der Website

Datum, Ort, Unterschrift, Firmenstempel

www.weingenusslinz.at 

Die beiliegende Messeordnung gilt durch Unterschrift der Anmeldung als gelesen und uneingeschränkt anerkannt. Sämtliche Preise exkl. 20% Umsatzsteuer, 1% Vertragsgebühr.
LWmedia GmbH & Co. KG, Ringstraße 44, 3500 Krems, Tel. +43 2732 82000

1. ANMELDUNG

Der Ausstellungswerber hat die Anmeldung zur Bearbeitung vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Unvollständige Anmeldungen und Anmeldungen mit Vorbehalt werden nicht berücksichtigt. Für jeden angemeldeten Platz ist ein eigenes Anmeldeformular zu verwenden.

2. ZULASSUNG, PLATZUTEILUNG, WIDERRUF DER ZUTEILUNG

Die Anmeldung des Ausstellungswerbers wird durch schriftliche Zulassung samt Platzzuteilung durch LWmedia (LW) angenommen. Mit der schriftlichen Zulassung und Platzzuteilung des Ausstellungswerbers wird das Vertragsverhältnis zwischen Ausstellungswerber und der LW rechtsverbindlich. LW ist berechtigt, abweichend von der Zulassungsbestätigung und der Platzzuteilung dem Ausstellungswerber einen in Größe, Lage und Ausgestaltungsmöglichkeit gleichwertigen Standplatz zuzuweisen, wenn dies zur Steigerung der Besucherfrequenz oder zur Verminderung des Aufwandes nützlich oder notwendig ist.

LW ist berechtigt, die Zulassung und Platzzuteilung des Ausstellungswerbers zu widerrufen, wenn

- a) das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren über das Vermögen des Ausstellungswerbers eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- b) fällige Mietbeiträge nicht vollständig und fristgerecht entrichtet werden.

In den Fällen gemäß lt. a) und b) ist der Ausstellungswerber verpflichtet, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 40% der Standmiete, der Sonderleistungen und der Anmeldegebühr zu zahlen. LW ist weiters berechtigt, ohne Angabe von Gründen, die Zulassung und Platzzuteilung spätestens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu widerrufen, wobei der schriftliche Widerruf spätestens an diesem Tag an die vom Ausstellungswerber bekannt gegebene Anschrift abgefertigt werden muss.

Die Zulassung und Platzzuteilung ersetzt nicht die gewerberechtliche Bewilligung für die Geschäftstätigkeit des Ausstellungswerbers. Mit der Zulassung und Platzzuteilung erteilt der Aussteller sein Einverständnis zur Veröffentlichung der notwendigen, sich auf ihn beziehenden Daten in den Katalogen und Unterlagen der Messe.

3. RÜCKTRITTSRECHT

Die Anmeldung ist bindend. Sofern der Aussteller die Anmeldung bis acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn mittels eingeschriebenen Briefes storniert, ist er verpflichtet, 40% der Standmiete und allfällige bereits vereinbarte Sonderleistungen inklusive der Anmeldegebühr in voller Höhe zu bezahlen. Ab acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung ist diese Sonderregelung ausgeschlossen, somit ist die gesamte Standmiete einschließlich Vertragsgebühr und Kosten für Sonderausstattungen, in diesem Fall als Stornogebühr, zu begleichen. Diese Stornogebühr ist verschuldensunabhängig und vom Aussteller stets dann zu bezahlen, wenn sein Rücktritt vom Vertrag oder seine Nichtteilnahme an der Veranstaltung aus Gründen erfolgt, die in seiner Sphäre liegen. Der Aussteller verzichtet auf eine Minderung dieser verschuldensunabhängigen Stornogebühr aus welchem Grund auch immer, insbesondere auch aus dem Titel der Vorteilsausgleichung.

4. RECHNUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Standmieten sind bis spätestens acht Tage nach Rechnungserhalt in voller Höhe und spesenfrei zu bezahlen. Ab fünf Wochen vor Beginn der Veranstaltung ausgestellte Rechnungen sind sofort fällig. Die termingerechte Zahlung der gesamten Standmiete ist Voraussetzung für den Bezug des Platzes. Gemäß §33 des Gebührengesetzes wird 1% der Platzmiete (inkl. Kojengrundaufbau), ebenso 1% der Sonderleistungen als Vertragsgebühr an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern abgeführt. Sonderleistungen sind jeweils am Tag der Rechnungserteilung fällig. Bei Zahlungsverzug sind 1% Verzugszinsen pro Monat ab Fälligkeit zu entrichten. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzustellen, zu verweigern oder damit aufzurechnen. Beanstandungen der Rechnung irgendwelcher Art müssen innerhalb von acht Tagen nach Erhalt erfolgen, spätere Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

5. MITAUSSTELLER - PLATZTAUSCH

Die Aufnahme von Mitausstellern ist grundsätzlich nicht gestattet und bedarf einer gesonderten Anmeldung sowie der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Messeleitung. Mitaussteller sind Firmen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Firma in Erscheinung treten, sei es durch Anschriften, Objekte oder Prospekte. Ein Platztausch ohne schriftliche Genehmigung ist nicht zulässig, führt zum Platzverweis und wird als Rücktritt in Rechnung gestellt.

6. AUSSTELLUNGSTERMIN, AUSSTELLUNGsort, HÖHERE GEWALT, TERMIN- UND ORTSÄNDERUNGEN

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, unvorhergesehener wirtschaftlicher und politischer Ereignisse nicht durchgeführt werden, so werden dem Aussteller 50% der Flächenmiete, nicht aber die Anmeldegebühr und sonstige aufgelaufene Kosten als Kostenent-schädigung rückerstattet. In einem solchen Falle steht den Ausstellern kein Schadenersatz zu. Wird der Ausstellungstermin verschoben, verlängert oder der Ausstellungsort verlegt, haben die Aussteller in diesen Fällen keinen Anspruch auf Rücktritt oder Schadenersatz.

7. AUF- UND ABBAU, GESTALTUNG UND BETRIEB DER STÄNDE

Der Auf- und Abbau kann nur zu den mitgeteilten Zeiten vorgenommen werden. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten führen zu Mehrkosten, die unmittelbar in Rechnung gestellt werden.

Lagerungen außerhalb des gemieteten Standplatzes sind keinesfalls zulässig, ebenso nicht das Abstellen von Transportmitteln. Diese werden sofort auf Rechnung des Ausstellers entfernt und zwischengelagert. LW nimmt keine Sendungen in Empfang und haftet auf keinen Fall für diese. Die Aufbauhöhe ist auf 250 cm beschränkt. Wird diese Höhe überschritten, ist unbedingt Rücksprache zu halten. Der Messestand ist für die gesamte Messedauer mit Namen und Firmenbezeichnung des Ausstellers deutlich für die Besucher zu versehen. Hal-lenpfeiler und Wandvorsprünge sind Bestandteil der zugeeilten Standflächen und mindern nicht die Standfläche. Die Ausstellungsplätze werden leer vergeben. Es obliegt dem Aussteller, den zugewiesenen Platz und die Abtrennungen zu benachbarten Ständen zu gestalten. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass Fluchttüren und Einrichtungen für die Brandbekämpfung nicht verbaut werden dürfen. Zudem dürfen weder Schilder noch Exponate und Aufbauten die Standgrenzen überragen und werden auf Kosten und Gefahr des Ausstellers sofort entfernt.

Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller haben eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete zu bezahlen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden am Fußboden, an den Wänden etc. hat der Aussteller zu ersetzen.

Bei der Errichtung, dem Abbau, der Ausgestaltung und dem Betrieb der Stände sind alle gesetzlichen Vorschriften und behördlicherseits erteilten Auflagen, insbesondere betreffend den Feuerschutz, die Unfallverhütung, die Preisauszeichnung und die Firmenbezeichnung, genau einzuhalten.

Der Direktverkauf mit gleichzeitiger Warenabgabe ist nur unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen gestattet. Die Preise für die zum Verkauf angebotenen Sachgüter sind ersichtlich zu machen.

Die angemeldeten Waren müssen während der gesamten Messedauer ausgestellt werden. LW ist berechtigt, die Entfernung der ausgestellten Waren von den Ständen anzuordnen sowie den Verkauf und die Bewerbung dieser Waren im Veranstaltungsgelände durch den Aussteller aus gerechtfertigten Gründen insbesondere dann zu untersagen, wenn die Waren selbst oder deren Bewerbung und Veräußerung verboten oder anstößig sind, oder wenn die ausgestellten Waren eindeutig und erheblich den Qualitätsstandard der übrigen ausgestellten Waren unterschreiten.

Das aufgrund der Platzzuweisung begründete Mietrecht erstreckt sich zeitlich auf die Dauer der Messeveranstaltung und räumlich auf den zugewiesenen Platz. Mit Ende der vereinbarten Abbauphase ist der Platz in seinem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

Musik- und Lichtbildarbeiten bedürfen einer schriftlichen Genehmigung. Diese kann jedoch im Interesse der Aufrechterhaltung eines normalen Ausstellungsbetriebes teilweise eingeschränkt oder widerrufen werden. Jede Lärmentwicklung ist untersagt.

8. LIEFERVERTRÄGE UND VEREINBARUNGEN

Jeder Aussteller anerkennt die Lieferverträge und Vereinbarungen, welche LW mit Dritten abgeschlossen hat.

9. AUSSTELLERKARTEN

Ausstellerkarten sind beim Betreten des Geländes unaufgefordert vorzuweisen. Missbräuchliche Verwendung führt zum sofortigen Entzug. Die Ausstellerkarten werden nur im notwendigen Umfang und in einem zur Höhe der Platzmiete und zur Art des Unternehmens angemessenen Verhältnis abgegeben. Jeder Missbrauch zieht den Verlust des Ausweises nach sich.

10. AUFSICHT, VERSICHERUNG UND HAFTUNGS-AUSSCHLUSS

LW sorgt für die allgemeine Aufsicht und Bewachung des Messegeländes, ohne jedoch Haftung für Beschädigungen, Diebstähle oder sonst wie immer geartete Schadensfälle zu übernehmen. Jeder Aussteller ist für die Beaufsichtigung und Bewachung selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Aufbau- und Abbauphase.

Für Schäden, die Personen und Sachen während des Aufenthalts bzw. während der Unterbringung im Messegelände erleiden, trägt LW keinerlei Haftung. Desgleichen haftet LW nicht für Schäden und Ereignisse, die durch höhere Gewalt, politische Geschehnisse oder behördliche Verfügungen verursacht werden.

Es wird ausdrücklich festgestellt: LW trägt keine Verantwortung und Haftung für Betriebsunfälle jeder Art, weder für Beschädigungen von Mietergut noch für Beschädigungen von Personal (Besucher oder Angestellte des Mieters) durch den Betrieb und die Benützung der Einrichtung, und ist auch für einen eventuell schlechten Geschäftsgang nicht verantwortlich zu machen.

Dem Aussteller obliegt es, für sämtliche Risiken durch notwendige Versicherungen selbst vorzusorgen. LW ist von jeder Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden des Ausstellers, seines Personals und die von ihm auf das Ausstellungsgelände gebrachten Sachen befreit.

11. DIE NICHT-EINHALTUNG DER MESSEORDNUNG

Bei Nichtbeachtung der behördlichen Auflagen bzw. der in der Messeordnung verbindlich festgelegten Vorschriften trägt der Aussteller alle Verantwortung für die sich daraus ergebenden Folgen direkter oder indirekter Art. LW kann den Stand sofort schließen lassen bzw. die Räumung selbst durchführen, ohne dass es der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Dies geschieht auf Kosten und Gefahr des Ausstellers.

12. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Abmachungen jeder Art sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

13. GERICHTSSTAND

Zuständiger Gerichtsort ist Krems an der Donau.